

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6485

Entscheid Nr. 83/2018
vom 5. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 37 Absatz 4 des Feldgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Ath-Lessines.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Juli 2016 in Sachen Norbert Dhayer gegen Bernadette Paulet, dessen Ausfertigung am 18. Juli 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Ath-Lessines folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 37 Absatz 4 des Feldgesetzbuches, der bestimmt, dass ‘ das Recht, Wurzeln abzuschneiden oder Äste abschneiden zu lassen, [...] unverjährbar [ist] ’, gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung, indem er den Umfang der durch Verjährung erworbenen ständig ausgeübten und erkennbaren Dienstbarkeit, wodurch Anpflanzungen in einem kürzeren Abstand als demjenigen, der in Artikel 35 des Feldgesetzbuches vorgesehen ist, beibehalten werden können, in dem Sinne einschränkt, dass er das Beibehalten von seit mehr als dreißig Jahren auf das benachbarte Grundstück herüberragenden Ästen oder darin hineinreichenden Wurzeln ausschließt, während der dreißigjährige Besitz eines Ausblicks mit Überbau, durch einen Balkon, einen Vorsprung und dergleichen auf das angrenzende Grundstück es ermöglicht, eine aktive Dienstbarkeit zu erwerben, kraft deren die Bauten, die materiell auf das anliegende Grundstück übergreifen, beibehalten werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 37 Absatz 4 des Feldgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

B.1.2. Der fragliche Artikel 37 Absatz 4 des Feldgesetzbuches gehört zu den Bestimmungen, die den für Anpflanzungen vorgesehenen Abstand regeln.

Artikel 35 bestimmt:

« Hochstämmige Bäume dürfen nur in einem durch feste und anerkannte Bräuche bestimmten Abstand gepflanzt werden; in Ermangelung solcher Bräuche dürfen hochstämmige Bäume nur in einem Abstand von zwei Metern, andere Bäume und lebende Hecken nur in einem Abstand von einem halben Meter von der Trennlinie zwischen zwei Grundstücken gepflanzt werden.

Obstbäume aller Arten dürfen an jeder Seite der Trennmauer zwischen zwei Grundstücken an einem Spalier gepflanzt werden, ohne dass ein Abstand eingehalten werden muss.

Ist diese Mauer nicht gemeinschaftlich, hat nur der Eigentümer der Mauer das Recht, seine Spaliere dagegen zu stützen ».

Artikel 36 bestimmt:

« Der Nachbar kann verlangen, dass Bäume, Hecken, Groß- und Kleinsträucher, die in einem kleineren als dem gesetzlichen Abstand gepflanzt worden sind, gerodet werden ».

Artikel 37 bestimmt:

« Derjenige, auf dessen Grundstück Äste von Bäumen des Nachbarn herüberragen, kann diesen zwingen, diese Äste abzuschneiden.

Von selbst auf das Grundstück des Nachbarn gefallene Früchte gehören diesem Nachbarn.

Derjenige, in dessen Grundstück Wurzeln hineinreichen, darf diese dort selbst abschneiden.

Das Recht, Wurzeln abzuschneiden oder Äste abzuschneiden zu lassen, ist unverjährbar ».

B.1.3. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass der vorliegende Richter den Gerichtshof zu einem Behandlungsunterschied befragt, den die fragliche Bestimmung zwischen einerseits dem Eigentümer eines Baumes, der seit mehr als dreißig Jahren in einem kürzeren Abstand als demjenigen, der in Artikel 35 des Feldgesetzbuches vorgesehen ist, gepflanzt ist, und andererseits dem Eigentümer eines Bauwerks, das seit mehr als dreißig Jahren mit einem vorschriftswidrigen Ausblick mit Überbau, durch einen Balkon, einen Vorsprung oder dergleichen auf das angrenzende Grundstück ausgestattet ist, einführen würde, insofern Ersterer die seit mehr als dreißig Jahren herüberragenden Äste oder seit mehr als dreißig Jahren in das benachbarte Grundstück hineinreichenden Wurzeln nicht auf der Grundlage einer durch Verjährung erworbenen Dienstbarkeit beibehalten kann, während Letzterer aufgrund einer solchen Dienstbarkeit die Bauten, die materiell auf das anliegende Grundstück übergreifen, beibehalten kann.

B.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz schlagen die beitretenden Parteien dem Gerichtshof vor, die fragliche Bestimmung nicht nur anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, sondern auch anhand der Artikel 7*bis* und 23 der Verfassung zu prüfen. Sie schlagen ebenfalls vor, die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf den seltensten Fall zu beschränken, bei

dem der Baum über sichtbare und starke Luftwurzeln verfügt, da die Situation mit derartigen Wurzeln die einzige sei, die mit der von anderen Außenbauten vergleichbar sei.

Die Parteien dürfen die Tragweite der durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage nicht ändern oder ändern lassen.

Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf eine Kontrolle anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.3. Artikel 35 Absatz 1 des Feldgesetzbuches legt die gesetzliche Pflicht fest, hochstämmige Bäume in einem Abstand von zwei Metern von der Trennlinie zwischen zwei Grundstücken zu pflanzen (Kass., 16. Oktober 2014, *Pas.*, 2014, Nr. 613).

Aufgrund von Artikel 36 desselben Gesetzbuches kann der Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Nachbargrundstück verlangen, dass die in einem kleineren als dem gesetzlichen Abstand gepflanzten Bäume gerodet werden.

Nach Artikel 37 desselben Gesetzbuches hat dieser das Recht, die Wurzeln von Bäumen des Nachbarn, die in sein Grundstück hineinreichen, selbst abzuschneiden (Absatz 3), und das Recht, vom Nachbarn zu verlangen, dass er Äste, die auf sein Grundstück herüberra-gen, abschneidet (Absatz 1). Früchte, die von selbst auf sein Grundstück fallen, gehören ihm (Absatz 2). Das Recht, Wurzeln abzuschneiden oder Äste abzuschneiden zu lassen, ist unverjährbar (Absatz 4).

B.4. Die Artikel 675 bis 680 des Zivilgesetzbuches regeln den Abstand, den der Eigentümer einhalten muss, der Lichtöffnungen oder Ausblicke zum Grundstück des Nachbarn hin einbaut.

B.5. Die von Artikel 35 des Feldgesetzbuches vorgesehenen Dienstbarkeiten zu Anpflanzungen und die von den Artikeln 675 bis 680 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Dienstbarkeiten zu Fensteröffnungen und Ausblicken sind gesetzliche Dienstbarkeiten, mit denen je nach Fall das Grundstück, auf dem der Baum gepflanzt ist, oder das Grundstück, auf dem die Fensteröffnungen oder Ausblicke angebracht sind, zugunsten des oder der angrenzenden Grundstücke belastet ist.

Da keine dieser Bestimmungen Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, ist es möglich, von den durch sie gesetzlich festgelegten Abständen abzuweichen.

B.6. Nach Auffassung des vorlegenden Richters kann ein Eigentümer, wie es Artikel 690 des Zivilgesetzbuches vorsieht, durch dreißigjährige Ersitzung eine Dienstbarkeit erwerben, die je nach Fall in dem Recht, in einem kürzeren als dem in Artikel 35 Absatz 1 des Feldgesetzbuches vorgesehenen Abstand gepflanzte Bäume zu haben, oder in dem Recht, einen Ausblick beizubehalten, der nicht mit den von den Artikeln 675 bis 680 des Zivilgesetzbuches festgelegten Abständen übereinstimmt, besteht.

B.7. Aufgrund von Artikel 690 des Zivilgesetzbuches werden ständig ausgeübte und erkennbare Dienstbarkeiten durch dreißigjährigen Besitz erworben.

Der Eigentümer eines Baumes, der seit mehr als dreißig Jahren in einem vorschriftswidrigen Abstand gepflanzt ist, und der Eigentümer eines Bauwerks, das seit mehr als dreißig Jahren mit einem vorschriftswidrigen Ausblick mit Überbau, durch einen Balkon, einen Vorsprung oder dergleichen auf das angrenzende Grundstück ausgestattet ist, können beide durch die dreißigjährige Verjährung das Recht erwerben, je nachdem den Baum oder die fraglichen Bauten beizubehalten.

Nach Auffassung des vorlegenden Richters ist der Umfang der durch Verjährung vom Eigentümer des Baumes erworbenen Dienstbarkeit jedoch insoweit beschränkt, als es die fragliche Bestimmung durch die Festlegung des unverjähren Charakters des Rechts des Nachbarn, die Wurzeln abzuschneiden oder die Äste abzuschneiden zu lassen, ausschließt, dass die vom Eigentümer des Baumes erworbene Dienstbarkeit sich auf die Äste und Wurzeln erstreckt, die in das Nachbargrundstück hineinreichen oder auf dieses herüberraagen.

B.8. Das mit einem vorschriftswidrigen Ausblick ausgestattete Bauwerk ist ein vom Menschen errichtetes materielles Bauwerk, das man jederzeit sehen kann und dessen Umfang sich nicht durch die Auswirkungen der verstreichenden Zeit ändert. Die Frist für die Ersitzung einer derartigen Dienstbarkeit in Bezug auf einen Ausblick läuft in der Regel ab der Fertigstellung des Bauwerks, mit dem die Dienstbarkeit ausgeübt wird (Kass., 25. Mai 1990, *Pas.*, 1990, I, Nr. 559).

Hingegen stellt der Umfang eines Baumes keine konstante Größe dar, sondern ändert sich allein durch die verstreichende Zeit. Das Wachstum von Ästen und Wurzeln von Bäumen geht hauptsächlich auf die Natur zurück, die bewirkt, dass sich die Belastung des Nachbargrundstücks aufgrund der Äste und Wurzeln erhöht, die sich infolge dieses natürlichen Wachstums ausbreiten und für die es sehr schwierig oder sogar unmöglich ist, das Datum exakt zu bestimmen, an dem die dreißigjährige Verjährung in Bezug auf diese Äste oder Wurzeln zu laufen beginnen würde.

B.9. In Anbetracht der unterschiedlichen Eigenschaften einerseits eines Bauwerks, das mit einem vorschriftswidrigen Ausblick ausgestattet ist, der materiell auf das Nachbargrundstück übergreift, und andererseits eines Baumes mit Ästen oder Wurzeln, die in das Nachbargrundstück hineinreichen, beruht der Behandlungsunterschied zwischen den jeweiligen Eigentümern, was die Beschränkung betrifft, die von der fraglichen Bestimmung am Umfang der durch Verjährung erworbenen Dienstbarkeit vorgenommen wird, auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

B.10. Im Übrigen ist das Recht des Nachbarn, die Wurzeln abzuschneiden und die Äste eines Baumes abschneiden zu lassen, für den der Eigentümer das Recht erworben hat, ihn in einem kürzeren als dem gesetzlichen Abstand beizubehalten, stets in den Grenzen des Rechtsmissbrauchs und der Theorie der nachbarlichen Störungen auszuüben.

Der Behandlungsunterschied bringt somit keine unverhältnismäßigen Folgen mit sich.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 37 Absatz 4 des Feldgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels